



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Krieg, R.: Volksrichtertum und Selbstverwaltung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

nichten müßte, sodaß seine Staatsmänner diese Frage wohl noch nicht ernstlich in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen haben werden. Darüber aber sind sich alle Aufgeklärten einig, daß die australischen Staaten in nicht zu fernem Zeit aufhören werden, als englische Kolonien zu bestehn.



## Volksrichtertum und Selbstverwaltung



u den selbstverständlichen Forderungen des Jahres 1848 und den ebenso selbstverständlichen Zugeständnissen gehörte die Einführung des Geschwornengerichts, nachdem schon in den vorhergegangnen Jahren, zum Beispiel auf der Germanistenversammlung in Lübeck 1847 eifrig dafür gesprochen und geworben worden war. In den nächsten Jahrzehnten wurden denn auch in den deutschen Bundesstaaten Gesetze mit den französisch-rheinischen Grundsätzen über Geschwornengerichte erlassen und blieben in Geltung bis zum 1. Oktober 1879, wo sie durch die deutsche Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt wurden. Diese regelte die Zuständigkeit der Schwurgerichte für das ganze Reich und schuf obendrein noch die Schöffengerichte, sodaß damit der Anspruch des Volksrichtertums auf die Teilnahme an der Rechtssprechung in Strafsachen als befriedigt angesehen werden konnte.

In der Zivilgerichtsbarkeit beschränkte sich die Mitwirkung der Laien auf die Kammern für Handelsachen, die je nach dem Bedürfnis für ganze Landgerichtsbezirke oder abgegrenzte Teile des Bezirks auch außerhalb des Landgerichtssitzes errichtet werden können. Zu solchen Kammern gehören ein rechtsgelehrter Richter als Vorsitzender und zwei Handelsrichter als Beisitzer, die auf Vorschlag der Handelskammern auf drei Jahre aus dem Kaufmannsstande ernannt werden. Die Zahl der Kammern für Handelsachen ist fortwährend im Steigen begriffen, und besonders in den großen Industriebezirken des Westens macht sich das Bedürfnis nach immer weiterer Ausdehnung der Kammern geltend, sodaß auch entsprechend mehr Handelsrichter zu den Sitzungen herangezogen werden müssen.

Als dann durch die Botschaft Kaiser Wilhelms des Ersten vom 27. November 1881 die soziale Gesetzgebung angeregt wurde und als Frucht dieser Anregung die großen Versicherungsgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Invalidenversicherung gegeben wurden, da wurden die Streitigkeiten besondern Gerichten vorbehalten, die im Laufe der Jahre als Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung eingesetzt wurden. Es entsprach vollständig den Forderungen und Strömungen der Zeit, daß diese Sondergerichte aus den Kreisen der Beteiligten auch ihre Richter haben wollten, und so besteht jedes Schiedsgericht aus einem ständigen Beamten als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern, von denen zwei den Arbeitgebern, zwei den Versicherten angehören müssen. Ebensoviele Ver-

treter aus dem Volke haben bei den Sitzungen des Reichsversicherungsamtes als der obersten Instanz mitzuwirken.

Aus dem vorigen Jahrhundert sind noch die Seeämter zu erwähnen, kollegiale Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen. Sie werden von einem richterlichen Beamten geleitet, dem vier Beisitzer zur Seite stehen, von denen mindestens zwei Berufsschiffer sein müssen. Das neue Jahrhundert ist in den eingeschlagenen Bahnen der Sondergerichte weitergeschritten. Seit dem Reichsgesetz vom 29. September 1901 gibt es Gewerbegerichte, die gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern entscheiden und an die Stelle der ordentlichen Gerichte getreten sind. Sie sind mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besetzt, von denen je einer dem Arbeiter- und dem Arbeitgeberstande angehört. Nach gleichen Grundsätzen endlich sind die seit 1904 bestehenden Kaufmannsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen den Kaufleuten, Handlungsgehilfen und Lehrlingen ins Leben gerufen worden; an den Sitzungen nehmen mindestens vier Beisitzer teil, die zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Handlungsgehilfen gewählt werden.

So hat in wenigen Jahrzehnten in Deutschland die Sondergerichtsbarkeit und das Volksgerichtstum eine Ausdehnung erhalten, an die man früher nie gedacht hat, und es ist keineswegs vorauszusehn, ob uns die Zukunft nicht noch andre Sondergerichte bringen wird. Es ist zum Beispiel sehr wohl denkbar, daß die so rührigen Landwirtschaftskammern Lohn- und Befindestreitigkeiten oder Klagen zwischen den Landwirten und den verschiedenartigsten Vieh- und Maschinenlieferanten, den Feuer-, Hagel- und Unfallversicherungsanstalten für sich in Anspruch nähmen und Schiedsgerichte bilden wollten, die mit Landwirten und Gewerbetreibenden besetzt werden. In gleicher Weise könnten die Handwerkskammern vorgehn und die Streitigkeiten ihrer Berufsgenossen den ordentlichen Gerichten entziehen, sodaß diese schließlich mehr und mehr von ihrer Bedeutung verlieren und überflüssig werden. Erst im Februar dieses Jahres war im Reichstage bei dem Etat des Reichsjustizamtes von Sondergerichten für Bureauangestellte, Landarbeiter und Gesinde sowie von Jugendgerichten die Rede, und zwar in derselben Sitzung, wo von sozialdemokratischer Seite wieder einmal über Klassenjustiz geklagt und sogar von einem Redner der nationalliberalen Partei diesen Beschwerden über den Klassencharakter mancher Richtersprüche eine gewisse Berechtigung zugesprochen wurde. Die Bewegung zugunsten eines ausgedehnten Volkserichtertums ist also noch nicht am Ende; man ist ja eben bei der Arbeit, den ordentlichen Gerichten in Strassachen noch mehr Schöffen beizugeben und kleine, mittlere und große Schöffengerichte einzuführen, die in allen Instanzen mit Berufs- und Volksrichtern besetzt werden sollen. Die Einzelheiten sind noch nicht bekannt geworden, doch werden von juristischer Seite die verschiedensten Vorschläge gemacht, die alle darauf hinauslaufen, das Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege zu heben und zu stärken.

Es ist schwer zu sagen, ob die weitere Heranziehung des Laientums zur Rechtsprechung dieser bei den verwickelten Rechtsverhältnissen unsrer Zeit tatsächlich zum Vorteil gereicht; es ist dabei wohl zu erwägen, daß die vollständig unvorbereitet in die Sitzung kommenden Schöffen durch die mündliche Verhandlung allein nicht in jedem Falle in den Stoff einzudringen vermögen, der vielleicht monatelang in den Akten vorbereitet worden ist. Eins steht aber fest: je mehr das Volk an der Rechtsprechung teilnimmt, um so weniger kann dann noch von Klassenjustiz gesprochen werden. Die Berufsrichter könnten damit zufrieden sein; sie werden von der Verantwortung für Fehlurteile, die in den Zeitungen jetzt eine gewisse Rolle spielen, zum guten Teil entlastet und könnten einfach darauf hinweisen, daß das Volk selbst gerichtet hat, daß dessen Rechtsanschauung zum Ausdruck gekommen ist.

Doch die Ausdehnung des Volksrichtertums hat noch eine andre Seite, die zu berücksichtigen ist. Anfangs betrachtete man die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung als eins der Grundrechte, das man sich unter keinen Umständen verkürzen lassen durfte: es fragt sich, ob eben dieses Recht unter den heutigen Verhältnissen nicht zu einer Pflicht, zu einer drückenden Last zu werden droht, die man nur ungern erfüllt und mit Widerstreben auf sich nimmt, mit andern Worten, ob der einzelne herangezogene Mensch wirklich mit dem stolzen Bewußtsein, ein wohlervornes Recht auszuüben, in die Sitzung geht und gern die Opfer bringt, die damit verbunden sind, um nur dem Vaterlande dienen zu können. Wenn man den Zeitungsschreibern und manchen Berufsrednern in den Parlamenten glaubt, so muß man annehmen, daß das Volk förmlich danach lechzt, sich an der Rechtsprechung zu betätigen, und daß es mit Freuden alle Unbequemlichkeiten auf sich nimmt. Wer aber genauer hinsieht oder von Berufs wegen damit zu tun hat, wird die Beobachtung machen können, daß eine große Zahl von Schöffen und Geschwornen ihre Einberufung zu den Sitzungen als eine unbequeme Last, als eine unangenehme Unterbrechung ihrer Berufspflichten ansieht. Die kleinern Landwirte und die Handwerker sowie die Geschäftsleute verlieren nicht gern einen Arbeitstag, der obendrein noch Kosten verursacht; sie sind froh, wenn ihre Sitzungstage vorüber sind, und nicht selten drängen sich die Geschwornen an den Staatsanwalt oder den Verteidiger in den Schwurgerichtssitzungen heran und bitten um Ablehnung oder reichen beim Vorsitzenden Gesuche ein, um von der Sitzung befreit zu werden. Die Berufsfreudigkeit der Volksrichter ist nicht so groß, wie man gemeinhin glauben machen möchte, und es ist deshalb sehr die Frage, ob sie größer wird, wenn erst noch mehr von ihnen in den mittlern und großen Schöffengerichten verlangt wird, wenn die Zahl der Sitzungstage erweitert und die Zuständigkeit erhöht wird.

Nun hat man zwar, um die Zahl der Schöffen zu heben, auch schon vorgeschlagen, ihnen Tagegelder zuzubilligen und auf diese Weise die Arbeiterkreise zu beteiligen, aber ob dieses Mittel versagen wird, ist sehr zweifelhaft: denn im tiefsten Grunde wollen die meisten Menschen mit dem Gericht über-

haupt nichts zu tun haben. Die gebotne Entschädigung für Arbeits- und Zeitverlust wird nicht sehr locken, besonders wenn nach den Sitzungen, wie es sich die Zeugen gefallen lassen müssen, in den Gerichtsschreibereien um die Höhe der Entschädigung gefeilscht werden muß: gleiche Sätze, wie bei den Abgeordneten, können doch wohl kaum angenommen werden, da für die Schöffen vielfach Reisekosten dazu kommen, die für jeden einzelnen besonders berechnet werden. Vielen würde mit einem dürftigen Entgelt trotzdem nicht gebient sein; sie versäumen in ihrer Wirtschaft immer noch mehr, als ihnen vom Staate geboten werden kann, und die Arbeiter vollends, mögen sie in Fabriken oder in der Landwirtschaft beschäftigt sein, werden keine große Lust haben, sich in ihren Sonntagsstaat zu werfen und in die Stadt zu laufen, um an Schöffensitzungen teilzunehmen, die ihnen im Grunde genommen höchst gleichgiltig sind. Die Führer der Sozialdemokraten sind in diesem Punkte zwar anderer Meinung und erwarten alles Heil von der Beteiligung der Genossen an der Rechtsprechung: wer jedoch die arbeitende Bevölkerung einigermaßen kennt, wird sich sagen, daß sie sich nach der Ausübung eines solchen Rechts herzlich wenig sehnt.

Um die Probe aufs Exempel zu machen, braucht man nur einmal die Zustände in der Selbstverwaltung heranzuziehn.

Am 19. November 1909 sind in Preußen hundert Jahre verflossen, seitdem Freiherr vom Stein die Städteordnung schuf und dadurch die Bürgerschaft zur tätigen Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung veranlaßte. Durch spätere Gesetze ist dann diese Verwaltungstätigkeit des Volkes erweitert und ausgebaut worden, und in gleicher Weise hat die Kirche eine synodale Verfassung bekommen, wodurch die Vertretung der Laiengemeinde an der kirchlichen Verwaltung gewährleistet worden ist. Man kann also mit Recht sagen, daß die politischen Rechte des Volkes in jeder Weise anerkannt und verwirklicht worden sind, da grundsätzlich auch die unbemittelten Volksschichten von der Ausübung dieser Rechte nicht ausgeschlossen werden.

Und doch hören die Klagen über schlechte Wahrung der wohlervorbenen Volksrechte nicht auf, zumal auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung. Es finden sich zuweilen kaum so viel Männer zu den Kirchenwahlen ein, daß die nötige Zahl der zu wählenden Mitglieder für die Gemeindefirchenvertretung herauskommt; wer zur Wahl erscheint, kann beinahe sicher sein, gewählt zu werden. Aus dem Arbeiterstande erscheint überhaupt niemand, wenn er nicht etwa von der Dienstherrschaft mit sanfter Gewalt zur Eintragung in die Wählerliste und zur Wahl genötigt worden ist. Die Geistlichen wissen, wie schwierig es unter Umständen ist, eine beschlußfähige Mehrheit für die Sitzung zusammenzubringen und müssen dazu oft genug im letzten Augenblick die säumigen Mitglieder herbeiholen lassen oder eine neue Sitzung anberaumen, in der ohne Mehrheit beschlossen werden kann. Nun mag allerdings dieser Übelstand bei den Kirchenwahlen auf die bedauernswerte Gleichgiltigkeit so vieler Männer, namentlich auch in den höhern Kreisen, in kirchlichen Angelegenheiten

überhaupt zurückzuführen sein: aber der Mangel an Gemeinfinn tritt fast ebenso stark bei der Beteiligung an den kommunalen Angelegenheiten zutage, trotzdem da in allererster Linie über den eignen Geldbeutel der Wähler verfügt wird. In neuerer Zeit erst, seitdem die Sozialdemokraten ihre Leute in die städtischen Körperschaften hineinzubringen bestrebt sind, regt sich in der Bürgerschaft selbst das Gewissen etwas mehr, und es ist dann meist auch leicht genug, Stimmen für bürgerlich und national gesinnte Männer zu bekommen. Daß es bei den Wahlen zum Reichstage nicht anders ist, hat ja die letzte Aufmunterung in den Dezembertagen 1906 deutlich gezeigt.

Es fehlt bei uns — das sollte hier einmal kurz zum Ausdruck gebracht werden — an der rechten Freude für die allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten des gesamten Volkes. An Männern selbst, die zur Betätigung auf diesen Gebieten berufen sind, ist kein Mangel: nach einer von maßgebender Seite veranlaßten Aufstellung enthielten zum Beispiel die berichtigten deutschen Urlisten für Schöffen und Geschworne im Jahre 1904 zusammen mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Bremen 5552514 Personen; die Zahl der erwählten Hauptschöffen belief sich auf 48238, die der Hilfschöffen auf 18271, und in der Vorschlagsliste der Geschwornen waren 80566 Personen verzeichnet. \*) Für beide Gerichte aber werden im Jahre zusammen etwa 45000 bis 50000 Laienrichter gebraucht; es ergibt sich also, daß das Volkstertum sehr wohl noch einer Ausdehnung fähig ist, auch wenn man für die angeführten Sondergerichte ebensoviel Personen rechnen will. Von den 5½ Millionen an sich zum Gerichtsdienst fähigen deutschen Reichsangehörigen werden dann immer erst höchstens 100000 in einem Jahre tätig sein, sei es an ordentlichen oder Sondergerichten als Schöffen, Geschworne oder Beisitzer. Die Belastung für den einzelnen ist mithin nicht unerträglich und muß in Kauf genommen werden, wenn dadurch die Rechtsprechung gehoben wird.

R. Krieg



## Blücher und Gneisenau



em ersten Bande seiner Blücherbiographie\*\*) hat Generalleutnant von Unger den zweiten (Schluß-)Band in kurzer Frist\*\*\*) folgen lassen. Er umfaßt den Zeitraum vom Jahre 1812 bis zum Tode des Helden im Jahre 1819 und ist in gleicher Weise wie der erste Band reich und gediegen von der Verlagsbuchhandlung ausgestattet worden. Vermochten wir an der Hand des ersten Bandes die stufenweise Entwicklung Blüchers als Truppenführer zu verfolgen, so gilt der zweite

\*) Deutsche Juristen-Zeitung 1905, Nr. 7.

\*\*) Vgl. den Aufsatz „Eine neue Blücherbiographie“ in Nr. 33 der Grenzboten 1907.

\*\*\*) Berlin, E. S. Mittler und Sohn, königliche Hofbuchhandlung, 1908.

unvollständiges Werk ist in der Tat ein sehr wertvolles und interessantes